

B

DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN

JÄGERWIRTH - STOCKERFELD

STADT/MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, den 26.7.1982

INGENIEURBÜRO
H. N. HARTMANN
 HOCHBAU:
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
 TIEFBAU:
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
 MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 10,
 ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM
13. September 1982

Fürstenzell 05.10.82

STADT/MARKT DATUM



MARKT FÜRSTENZELL

1. ~~XXX~~ BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an Gde.-Tafel
 AM 06.10.82 BEKANNT GEMACHT:



MARKT FÜRSTENZELL

1. ~~XXX~~ BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN, DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).